
Zur Orientierung an Landrat (14. Mai 2024)

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: —
Geändert: **312.11**
Aufgehoben: 312.14

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 71a, 72 und 76 des Gesetzes vom 17. April 2002 über die Volksschule (Volksschulgesetz, VSG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)»²⁾ vom 1. Juli 2003 (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

Titel (geändert)

Verordnung
zum Gesetz über die Volksschule (Volksschulverordnung, VSV)

¹⁾ NG 312.1

²⁾ NG 312.11

§ 2 Abs. 1, Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (neu)

¹ Elternbeiträge je Schülerin beziehungsweise je Schüler können einverlangt werden:

2. (geändert) für die Verpflegung anlässlich von Exkursionen, Schulreisen und Schulverlegungen höchstens Fr. 16.– pro Tag;
3. *Aufgehoben.*

² Höhere Beiträge können nur für freiwillige Schulanlässe und im Einvernehmen mit den Eltern erhoben werden.

³ Die Elternbeiträge für die Verpflegung und die ausserschulische Betreuung im Rahmen der separativen Sonderschulung richten sich nach § 35n.

§ 35f

Organisation

1. Schulkommission (Überschrift geändert)

§ 35g

2. Schulleitung (Überschrift geändert)

§ 35h

3. Schulkonferenz (Überschrift geändert)

§ 35l (neu)

Ausserschulische Betreuung und Verpflegung

1. Angebot

¹ Das Angebot der ausserschulischen Betreuung umfasst:

1. Morgenbetreuung: 07.00-08.00 Uhr;
2. Mittagsbetreuung einschliesslich Mittagessen: 12.00-13.30 Uhr;
3. Nachmittagsbetreuung: 15.00-18.00 Uhr.

² Die Nutzung des Angebots ist freiwillig.

³ Die ausserschulische Betreuung steht von Montag bis Freitag zur Verfügung. Sie wird nicht angeboten:

1. mittwochs am Mittag und am Nachmittag;
2. an kantonalen Feiertagen;
3. während den Ferien gemäss dem Ferienplan des Kantons Nidwalden.

⁴ Die Schulleitung kann die ausserschulische Betreuung auch Schülerinnen und Schülern der Gemeindeschulen anbieten, wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind.

§ 35m (neu)

2. Anmeldung

¹ Die Eltern haben die Anmeldung für das kommende Schuljahr bis spätestens am 16. Juni einzureichen.

² Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. In begründeten Fällen können die Eltern ihr Kind dauerhaft vom Angebot abmelden.

³ Eine Anmeldung während des Schuljahrs ist möglich, sofern genügend Kapazitäten vorhanden sind.

§ 35n (neu)

3. Elternbeiträge

¹ Die Beiträge der Eltern betragen:

1. Fr. 10.- je Tag und Kind für die Morgenbetreuung;
2. Fr. 7.- je Tag und Kind für das Mittagessen;
3. Fr. 20.- je Tag und Kind für die Nachmittagsbetreuung.

² Die Schulleitung kann auf begründetes Gesuch die Beiträge reduzieren, wenn die Bezahlung für die Eltern eine finanzielle Härte bedeuten würde.

³ Die Elternbeiträge werden am Ende eines Semesters in Rechnung gestellt.

§ 35o (neu)

4. Absenzen

¹ Absenzen sind dem Schulsekretariat zu melden:

1. aufgrund schulischer Ereignisse: durch die Lehrpersonen;
2. bei kurzfristigen Absenzen: durch die Eltern.

² Bei unentschuldigten Absenzen gemäss Abs. 1 Ziff. 2 werden die Beiträge in Rechnung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben)

¹ Der Bereich Sonderpädagogik untersteht dem Amt für Volksschule und Sport und umfasst zwei Abteilungen:

1. (neu) das Zentrum für Sonderpädagogik mit der Heilpädagogischen Schule, der Heilpädagogischen Früherziehung und der integrierten Sonderschulung;
2. (neu) die Abteilung Schuldienste mit dem Schulpsychologischen Dienst, der Psychomotorik und der Logopädie.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass «Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz betreffend den Bau von Schulanlagen (Schulbauverordnung, SBV)»³⁾ vom 8. Juli 2003 wird aufgehoben.

IV.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Landschreiber

³⁾ NG 312.14

2022.nwbid.27